

Burgdorf, 9. Dezember 2024 lg

Finanzdirektion des Kantons Bern  
Münsterplatz 12  
3011 Bern

## **Steuergesetzrevision 2027; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gewerbeverband Berner KMU ist von der Finanzdirektion des Kantons Bern eingeladen worden, an der Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2027 teilzunehmen. Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

### **1. Ausgangslage**

Mit der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes will der Regierungsrat die Steuerbelastung bei Personen mit tiefen Einkommen senken. Die Senkung soll via Erhöhung des Abzugs für bescheidene Einkommen und zusätzlich via Tarifstufen (Glättung der Progression) bewerkstelligt werden.

Dazu stellt der Regierungsrat zwei Varianten zur Diskussion: Eine Variante, in der – wie in der Steuerstrategie vorgesehen – Entlastungen von rund 190 Mio. Franken auf Stufe Kanton eingesetzt werden sollen (inkl. Gemeinden knapp 300 Mio. Franken), und eine Variante mit 130 Mio. Franken (inkl. Gemeinden knapp 200 Mio. Franken), welche einer Planungserklärung der Finanzkommission des Grossen Rates entspricht. Im Weiteren soll die «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer abgeschafft werden, indem die Steuerfreigrenze (nicht Freibetrag) von 100'000 Franken, wie sie unverheirateten Personen zusteht, bei verheirateten Personen neu doppelt gewährt werden soll. Allerdings soll im gleichen Zug der Sozialabzug beim Vermögen von CHF 18'000 Franken gestrichen werden, was je nach Situation zu einer Steuererhöhung führt.

Die Steuergesetzrevision berücksichtigt zudem verschiedene überwiesene Vorstösse aus dem Grossen Rat. Im Rahmen der Gesetzesrevision werden zudem verschiedene Bestimmungen des Bundesrechts im bernischen Steuergesetz umgesetzt. Dazu gehören neue Besteuerungsregeln für Leibrenten und eine Besteuerungsgrundlage für Telearbeit (Homeoffice), welche Grenzgängerinnen und Grenzgänger betrifft.

### **2. Grundsätzliche Bemerkungen**

Die aktuelle Steuerstrategie des Kantons Bern sieht vor, dass sich die Steuerbelastung für natürliche und juristische Personen im Quervergleich in Richtung Mittelfeld aller Schweizer Kantone bewegen soll. Die Formulierung «in Richtung Mittelfeld» lässt bereits erkennen, dass bloss die Richtung vorgegeben und das Ziel nicht klar definiert ist. Jedenfalls wird es mit den vom Regierungsrat abgestrebten Steueranlagesenkungen für natürliche und juristische Personen im Umfang von 200 bzw. 100 Millionen Franken bis 2030 kaum gelingen, dieses Mittelfeld zu erreichen. Per 2024 wurden davon bereits 40 Mio. Franken bei den juristischen Personen (also 40%) gesenkt, ohne dass sich eine sichtbare Rangverbesserung im schweizerischen Kontext ergeben hätte. Der Kanton Bern

behält bei den Gewinnsteuern (dritte Tarifstufe) die «rote Laterne» auch deshalb, weil der am zweitschlechtesten platzierte Kanton Zürich per 1.1.2025 seinen Gewinnsteuersatz erneut senkt. Auch betreffend die natürlichen Personen sieht es nicht viel besser aus, selbst wenn per 2025 via kantonale Steueranlage im Betrag von 80 Mio. Franken entlastet wird.

Bezüglich der sogenannten Glättung der Progression bzw. Entlastung der niedrigen Einkommen setzen wir ein grosses Fragezeichen. Selbst wenn im interkantonalen Vergleich eine gewisse Rechtfertigung dafür gefunden werden kann, besteht hier die Sorge, dass immer mehr Leute keine Steuern mehr bezahlen, welche sich dann im Rahmen der direkten Demokratie zu Kredit- und anderen Vorlagen mit Kosten- bzw. Steuerfolgen äussern können, ohne dass sie zu deren Finanzierung einen Beitrag leisten. Wir halten daher dafür, die Einkommenssteuertarife für alle Bürgerinnen und Bürger zu senken und – sofern gleichzeitig in den unteren Tarifstufen überproportional korrigiert wird, diese Korrektur mit der Einführung einer Personalsteuer nach dem Muster anderer Kantone (z.B. Solothurn, wo jede Einwohnerin und jeder Einwohner eine Personalsteuer von 30 Franken pro Jahr bezahlt.) zu kombinieren, um der Problematik zu begegnen.

Schliesslich fordern wir den Regierungsrat auf, eine sozialpolitische Gesamtbetrachtung vorzunehmen, bevor an einer einzelnen «Stellschraube» gedreht wird. Konkret heisst das, dass zusätzlich Transferzahlungen aller Art – unter anderem Krankenkassenprämienverbilligungen (welche per 2027 aufgrund des indirekten Gegenvorschlages zur Prämien-Entlastungsinitiative erhöht werden), Betreuungsgutscheine und Sozialhilfebeiträge – in die Berechnungen einbezogen werden, damit Schwelleneffekte und Veränderungen bei den Erwerbsanreizen sichtbar werden.

Die Aussage der Regierung, wonach dies die letzte Tarifkorrektur sei, weil damit die Belastungsrelationen wieder «in den Hick gebracht» seien, erachten wir als fragwürdig, weil sich der Regierungsrat gleichzeitig am schweizerischen Umfeld orientiert, welches auch diesbezüglich in Bewegung ist. Ausserdem sind wir der Auffassung, dass auch die Gemeinden (insbesondere jene, welche die Erhöhung der Liegenschaftssteuern als Folge der Neuschätzung nicht kompensiert haben) ihren Betrag zu einem erträglicheren Steuerklima leisten müssten, was mittels einer blossen kantonalen Anlagesenkung nicht erreicht werden kann.

Zusammenfassend fordern wir daher den Regierungsrat auf, im Rahmen dieser Vorlage nachzubessern, das heisst sowohl eine Tarifierpassung bei *allen* natürlichen Personen als auch bei den juristischen Personen vorzusehen.

### **3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

#### ***Art. 64 (Abzug von Vermögen bei Ehegatten)***

Wir lehnen die Streichung des Sozialabzugs ab, weil sie je nach Vermögenssituation zu einer Steuererhöhung führt. Eine Freigrenze bedeutet nämlich, dass, wenn sie überschritten wird, der gesamte Betrag der Steuer unterliegt, d.h. in diesem Fall bisher wenigstens der Abzug geltend gemacht werden konnte.

#### ***Art. 66 (Höchstbelastung)***

Die sogenannte «Vermögenssteuerbremse» hat zum Zweck, die Vermögenssteuer auf ertragslosem Vermögen wie Bargeld, Gold, Schmuck, Kunst etc. zu reduzieren, weil die Steuer dort nicht aus dem Ertrag finanziert werden kann. Dasselbe gilt für Eigenheime, denen zwar für die Einkommenssteuer (derzeit noch) ein Mietwert zugerechnet wird; tatsächlich erzielt der Eigentümer aber keinen Mietertrag, aus dem die Vermögenssteuer bezahlt werden kann. Deshalb sollte man Abs. 2 von Art. 66 wie folgt ergänzen:

*2 Zum Vermögensertrag im Sinne von Absatz 1 gehören die Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, mit Ausnahme des Eigenmietwerts, sowie ein Zins aus dem steuerbaren Geschäftsvermögen (Rest unverändert).*

**Art. 83 Abs. 1 Bst. c1 (Steuerbefreiung von Gemeindeunternehmen)**

Öffentlich-rechtlich selbständige oder unselbständigen Gemeindeunternehmungen (Anstalten) sind nach Bundesrecht grundsätzlich von den direkten Steuern befreit. Jedoch lässt der Bund den Kantonen hier gesetzgeberischen Spielraum offen. So sieht der Kanton Bern heute zwar eine Befreiung für jenen Teil des Gewinns (und Reinvermögens) vor, der öffentlichen Zwecken dient, nimmt jedoch den ausserhalb des Gemeindegebiets oder in Konkurrenz mit privaten Unternehmen (d.h. ausserhalb des Monopols) erzielten Gewinn explizit von der Steuerbefreiung aus. Bei privatrechtlichen Unternehmen ist demgegenüber eine Steuerbefreiung nur möglich, wenn keine Gewinnausschüttung erfolgt. Dies bedeutet eine Wettbewerbsverzerrung, die unseres Erachtens zu beheben ist. Es sollte eine rechtsgleiche Besteuerung unabhängig von der Rechtsform erfolgen.

Grundsätzlich begrüssen wir die neue Regelung, die dazu beiträgt, dass Gemeindeanstalten keine steuerbefreiten Gewinnablieferungen für allgemeine Gemeindezwecke machen können. Unschön bleibt, dass sie diese Bestimmung umgehen können, wenn sie als Spezialfinanzierung innerhalb des Gemeindehaushaltes geführt werden.

**Art. 142 Abs. 2 Bst. e (Aufwendungen bei der Grundstückgewinnsteuer)**

Mehrwertabgaben werden betragsmässig verfügt, sobald eine Ortsplanungsrevision rechtskräftig ist. Zu bezahlen ist die Mehrwertabgabe aber erst bei Fälligkeit (Veräusserung oder Überbauung). Es gibt Fälle, bei denen die Mehrwertabgabe viel später zu entrichten ist als die Grundstückgewinnsteuer, namentlich wenn eine Gemeinde die Veräusserung nicht als Fälligkeitstatbestand definiert (z.B. Köniz). Ein Verkauf löst dann nur die Grundstückgewinnsteuer aus, aber noch nicht die Mehrwertabgabe. Der Abzug muss dennoch sofort möglich sein, sonst werden beide Abgaben voll erhoben, was zu einer Doppelbesteuerung führt. Deshalb müsste der Wortlaut geändert werden, indem der Begriff «geleistet» durch «zu leistende» ersetzt wird.

Ausserdem wird die Doppelbesteuerung des Planungsmehrwerts so nur teilweise vermieden, weil der Planungsmehrwert mit der Mehrwertabgabe zu 100 % erfasst wird und bei der Grundstückgewinnsteuer immer noch teilweise (nur reduziert um die Höhe des Abgabebetrags). Um die Überschneidung zu vermeiden, muss nicht die Mehrwertabgabe beim Grundstückgewinn abgezogen werden, sondern der ganze Planungsmehrwert. Demzufolge müsste Abs. 2 Bst. e wie folgt lauten: «der bei der Mehrwertabgabeverfügung verwendete Mehrwert».

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Berner KMU**



Ernst Kühni  
Präsident



Lars Guggisberg  
Direktor

**Digitale Übermittlung «E-Mitwirkung»**

**Kopie per E-Mail zur Orientierung an**

- die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- die Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft des Grossen Rates